

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Meißen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Arndt Steinbach,
Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und der

kreisangehörigen Gemeinde

Stadt/Gemeinde ...
vertreten durch ...

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit In-Kraft-Treten der Kreisgebietsreform in Sachsen zum 1. August 2008 wurden die bisherigen Landkreise Riesa-Großenhain und Meißen aufgelöst und aus den Gebieten dieser Landkreise der neue Landkreis Meißen gebildet. Während im ehemaligen Landkreis Meißen mit nahezu allen kreisangehörigen Kommunen eine Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Musikschule geschlossen wurde, betrieb der ehemalige Landkreis Riesa-Großenhain seine Musikschule ohne Beteiligung der Kommunen. Ziel dieser Zweckvereinbarung ist es, durch die Beteiligung der Gemeinden ein möglichst flächendeckendes Angebot der Musikschule im Landkreis Meißen sicherzustellen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Landkreis unterhält als Aufgabenträger für das Kreisgebiet eine Musikschule als Eigenbetrieb. Die Musikschule führt den Namen „Musikschule des Landkreises Meißen“. Zu dem Betrieb der Musikschule gehört auch die Bereitstellung der für den Unterricht benötigten stationären Instrumente. Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten gehört nicht zu den Aufgaben.
- (2) Die Benutzung der Musikschule richtet sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Musikschulsatzung und -gebührensatzung.
- (3) Der Landkreis richtet nach Möglichkeit in allen dieser Vereinbarung beitretenden Gemeinden, in denen eine entsprechende Nachfrage von mindestens 5 Schülern besteht, Unterrichtsstätten ein. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbringung, die Finanzierung und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen sichergestellt werden können.
- (4) Die Gemeinden, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Landkreis Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Mietkosten für die benötigten Räumlichkeiten werden von den Gemeinden aufgebracht. Betriebskosten einschließlich Reinigungskosten werden von der Musikschule getragen. Die Betriebskosten werden pauschal abgerechnet.
- (5) Die Betriebskostenpauschale wird mit 2,20 EUR/Stunde und Raum festgelegt. Im Abstand von 2 Jahren wird diese Pauschale unter Anwendung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (Abteilung 4: „Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“) des Vorjahres mit Wirkung zum darauffolgenden Wirtschaftsjahr angepasst. Erstmals erfolgt die Anpassung zum 01.01.2012.

§ 2 Befugnisse

- (1) Die zur sachgerechten Erfüllung erforderlichen Befugnisse nimmt der Landkreis wahr. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, der Musikschulsatzung und der Gebührensatzung,
 2. Einstellung, Beschäftigung und Entlassung des Personals der Musikschule,
 3. die Wirtschafts- und Kassenführung.
- (2) Die Gemeinde nimmt ihre Befugnisse im Rahmen der Zweckvereinbarung inhaltlich entsprechend §§ 3 und 4 - Beirat und finanziell entsprechend §5 - Kostenaufbringung wahr.

§ 3 Beirat

- (1) Bei seiner Aufgabenwahrnehmung wird der Landkreis durch einen Beirat unterstützt.
- (2) Jede an dieser Zweckvereinbarung beteiligte Gemeinde, der Landkreis, der „Freundeskreis der Kreismusikschule Meißen e. V.“, der „Freundeskreis der Musikschule des Landkreises Meißen e.V.“, der „Neue Musikschule Coswig e.V.“, der „Förderverein der Musik- und Kunstschule Riesa e.V.“ und der „Verein zur Förderung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Riesa-Großenhain, Hauptstelle Großenhain e.V.“ entsenden einen Vertreter in den Beirat. Der Landkreis wird durch den Landrat oder den von ihm bestimmten Beauftragten vertreten. Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Beauftragten vertreten. Vertreter der vorgenannten eingetragenen Vereine ist der jeweilige Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (3) Das Stimmenverhältnis des Beirates ergibt sich wie folgt:
 - a) Die Anzahl der Gesamtstimmen ergibt sich aus der doppelten Schüleranzahl, der zum 31.10. des Vorjahres bei der Musikschule des Landkreises Meißen angemeldeten Schüler die zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in einer an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde hatten.
 - b) Jede Gemeinde erhält grundsätzlich für jeden Einwohner, der zum 31.10. des Vorjahres bei der Musikschule des Landkreises Meißen angemeldet war und zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Stimme, soweit sie für diesen gemäß § 5 (2) anteilig Kosten zu tragen hat. Die Gemeinden erhalten 50% der Gesamtstimmen.
 - c) Der Landkreis erhält 40 % der Gesamtstimmen.
 - d) Der „Freundeskreis der Kreismusikschule Meißen e. V.“, der „Freundeskreis der Musikschule des Landkreises Meißen e.V.“, der „Neue Musikschule Coswig e.V.“, der „Förderverein der Musik- und Kunstschule Riesa e.V.“ und der „Verein zur Förderung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Riesa-Großenhain, Hauptstelle Großenhain e.V.“ erhalten je 2 % und damit insgesamt 10% der Gesamtstimmen.
 - e) Jedes Beiratsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
 - f) Jedes Mitglied ist befugt, seine Stimmen insgesamt auf ein anderes Mitglied des Beirates zu übertragen. Eine dauerhafte Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Beirates ein und leitet diese. Erstmalig einberufen wird der Beirat durch den Landrat.
- (5) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.
- (6) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 4 Befugnisse des Beirates

- (1) Der Beirat ist beratend tätig bei den in § 2 Abs. 1 ausdrücklich genannten Tätigkeiten, bezüglich des Personals jedoch nur soweit es um den Eigenbetriebsleiter und seine Stellvertreter geht.
- (2) Der Stellenplan, die Gebührensatzung und der Wirtschaftsplan der Musikschule sind nur im Einvernehmen zwischen dem Beirat und dem zuständigen Betriebsausschuss dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Grundsätzliche Strukturveränderungen bedürfen der Zustimmung des Beirates. Von Seiten des Beirates ist die Zustimmung dann hergestellt, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Maßnahmen befürworten.

§ 5 Kostenaufbringung

- (1) Die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten werden durch die Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) finanziert. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung. Unter den sonstigen Einnahmen sind vor allem Personalkostenzuschüsse vom Freistaat Sachsen zu verstehen. Die nicht gedeckten Kosten werden durch den Landkreis getragen. Die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung entsprechend Abs. 2.
- (2) Die der Zweckvereinbarung angehörenden Gemeinden beteiligen sich an den Kosten mit 94,00 EUR/a je Einwohner der betreffenden Gemeinde, der zum 31. 10. des Vorjahres bei der Musikschule des Landkreises Meißen angemeldet war und zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abzustellen ist auf den Hauptwohnsitz des Einwohners, an dem dieser zum Stichtag 31. 10. des Vorjahres bei der Musikschule des Landkreises Meißen gemeldet war. Die Pauschale darf insgesamt nicht weniger als 15% der nicht gedeckten Kosten entsprechend Abs. 1 betragen, anderenfalls wird die Pauschale entsprechend angepasst. Die Überprüfung und Entscheidung erfolgt jährlich mit der Bestätigung des Wirtschaftsplanes der Musikschule für das Folgejahr durch den Beirat.
- (3) Die Gemeinde leistet an die Musikschule halbjährlich Abschlagszahlungen nach den festgelegten Umlageanteilen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15.02. und 15.08. fällig.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Soweit die Zweckvereinbarung nicht durch Kündigung sämtlicher Beteiligter endet, können die danach verbliebenen Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen.

§ 7 Änderung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung wird inhaltlich einheitlich zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgeschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landkreises und aller Gemeinden, die diese Zweckvereinbarung bereits abgeschlossen haben. Der Landkreis informiert über die weiteren beteiligten Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich der Landkreis und die Gemeinde nach Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, eine entsprechende Regelung zu treffen, die den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.
- (3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung wird mit Genehmigung und Veröffentlichung der Rechtsaufsichtsbehörde wirksam. Gleichzeitig wird die bisherige Zweckvereinbarung Musikschule vom ... aufgehoben.

Meißen, den

.....

.....
Landkreis Meißen
Landrat

.....
Stadt/Gemeinde